

Nutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 nachstehende Nutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen beschlossen:

I. Allgemeine Zulassungsregelungen für die gemeindlichen Einrichtungen

§ 1

Allgemeine Zulassung – Grundsätze

(1) Die Gemeinde Allensbach überlässt folgende Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen an die Nutzer zu den Bedingungen dieser Nutzungsordnung sowie der jeweils gesondert erlassenen Hausordnung:

- a) Bodanrückhalle Allensbach
- b) Bürgerhaus Langenrain
- c) Gemeinschaftsraum Kaltbrunn
- d) Gemeinschaftsraum Hegne
- e) Vereinsheim (Radolfzeller Str. 25)
- f) „Bürgertreff“ (Höhrenbergstraße 15)
- g) Torkel (Rathausplatz 2)

Die Überlassung erfolgt im Ganzen oder für selbständig abtrennbare Teile nach den Vorgaben der §§ 7 bis 13. ~~den vorgesehenen Aufteilungen der Entgelttabellen gemäß § 22.~~

(2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen für Einzelveranstaltungen entsteht nur durch den wirksamen Abschluss eines Überlassungsvertrages oder Erteilung einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

(3) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfordert eine Genehmigung der Gemeinde.

(4) Mit dem Abschluss eines Überlassungsvertrages oder der Genehmigung oder mit Betreten der Einrichtungen erkennen die Nutzer sowie die zur Nutzung angemeldeten natürlichen und juristischen Personen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie die Vorschriften der ergänzend erlassenen Hausordnungen an.

§ 2

Begriffe

(1) Einrichtungen nach dieser Nutzungsordnung sind die Räumlichkeiten nach § 1 Abs. 1 sowie die mit überlassenen Anlagen nach § 14.

(2) Einzelveranstaltung nach dieser Nutzungsordnung ist grundsätzlich ein bei der Gemeinde angemeldetes Ereignis nach den §§ 7 bis 13, für welches zur stunden- oder tageweisen Nutzung eine Einrichtung einer natürlichen oder juristischen Person überlassen wird.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen nach dieser Nutzungsordnung sind in der Regel im wöchentlichen Turnus stattfindende und mit gleichem oder ähnlichem Zweck ausgerichtete Veranstaltungen des Schul-, Probe- und Übungsbetriebs oder sonstigen Vereins- oder

Veranstalterablaufs für die eine Nutzungsanmeldung vorliegt. Träger der Veranstaltung sind sportlich, kulturell, sozial und gemeinnützig ausgerichtete Veranstalter. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen werden in einen Wochenterminkalender nach Maßgabe der Gemeinde aufgenommen. Dieser liegt bei der Gemeinde offen.

(4) Nutzer nach dieser Nutzungsordnung ist jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder jede juristische Person, die gemäß § 1 Abs. (2) oder (3) zur Nutzung einer Einrichtung berechtigt ist.

(5) Überlassungsvertrag nach dieser Nutzungsordnung ist der von der Gemeinde bei der Nutzungsanmeldung vorgelegte Formvertrag. Er ist 5 Werktage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unterschrieben abzugeben. Eine Nutzungsberechtigung kann ansonsten nicht zustande kommen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die vorherige Anmeldung eines Nutzungswunsches ist Voraussetzung für die Berechtigung zur Nutzung der Einrichtungen nach § 1 Abs. (2) und (3).

(2) Anmeldungen sind grundsätzlich schriftlich, telefonisch oder elektronisch bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

(3) Die Anmeldung von Einzelveranstaltungen kann frühestens 24 Monate und soll spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen.

(4) Die Anmeldung von regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann jederzeit erfolgen.

§ 4

Belegungen für Veranstaltungen

(1) Die Vergabe der Nutzungsberechtigung erfolgt grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Bei gleichzeitigem Eingang der Anmeldungen nach den Prioritäten der §§ 7 bis 13.

(2) Beim zeitlichen Zusammentreffen von Einzelveranstaltungen mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen soll ein Ausgleich der Interessen versucht werden.

(3) Beim Zusammentreffen von prioritätsmäßig gleichrangigen, und gleichzeitig angemeldeten Veranstaltungen soll versucht werden, einen Ausgleich zwischen den Nutzungswünschen zu finden. Ist der Ausgleich nicht möglich, gehen Veranstaltungen, die mit derselben Zielsetzung historisch bereits vor der anderen Veranstaltung stattgefunden haben, der anderen Veranstaltungen vor. Liegen beiden Veranstaltungsanträgen neue Nutzungsarten zugrunde oder sind beide Veranstaltungen bereits mit derselben Zielsetzung in den gleichen Jahren erstmals durchgeführt worden und ist ein Ausgleich nicht möglich, entscheidet das Los.

§ 5

Belegungen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen

(1) Die Belegungszusage für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen nach § 1 Abs. (3) erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr durch Aufnahme in den

Wochenterminkalender der Gemeinde. Für die Bodanrückhalle erfolgt die Belegungszusage zum Schuljahresbeginn für die Dauer des Schuljahres durch Aufnahme in den Wochenterminkalender der Gemeinde.

(2) Aufnahmen in den Wochenterminkalender während eines Jahres sind möglich, wenn ein Zuwarten unverhältnismäßig wäre und für die beantragte Zeit keine Belegungen vorliegen.

§ 6

Nutzungsfreie Zeiten, Ausfall

Die Gemeinde kann für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten oder für sonstige Zeitabschnitte nutzungsfreie Zeiten für die Einrichtungen festlegen. Den Nutzern werden diese Zeitabschnitte jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7

Zulassungsbedingungen für die Bodanrückhalle Allensbach

(1) Die Bodanrückhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allensbach. Sie steht folgenden Nutzern nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Priorität: Sportliche Nutzung

a) für die Grund-~~und Haupt~~schule Allensbach zu Unterrichtszwecken und für Sportveranstaltungen.

2. Priorität: Kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

a) als Eigenveranstaltungen **der Gemeinde und** gemeindlicher Einrichtungen (**Schulen, Kinderhäuser, Feuerwehr etc.**)

b) von Vereinen, Kirchengemeinden, politischen Parteien und Wählervereinigungen **sowie vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Agenda 21)** mit Sitz in der Gemeinde.

3. Priorität: Sonstige Veranstaltungen

a) der Volkshochschule für das örtliche Kursprogramm,

b) von Bürgerinnen und Bürgern und gewerblich Tätigen mit Sitz in der Gemeinde,

c) von Antragstellern ohne Sitz in der Gemeinde.

(2) Die Bodanrückhalle wird an die berechtigten Nutzer für Sportveranstaltungen überlassen, für die die Bodanrückhalle geeignet und bestimmt ist. Bei den kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen sind alle Nutzungszwecke mit und ohne Außenwirkung zugelassen, soweit die Regelungen dieser Nutzungsordnung **und die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz** beachtet werden.

(3) Für das Foyer der Bodanrückhalle gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 8

Zulassungsbedingungen für das Bürgerhaus in Langenrain

(1) Das Bürgerhaus in Langenrain ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allensbach. Es steht folgenden Nutzern nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

a) als Eigenveranstaltungen **der Gemeinde und** gemeindlicher Einrichtungen (**Schulen, Kinderhäuser, Feuerwehr etc.**)

b) von Vereinen, Kirchengemeinden, politischen Parteien und Wählervereinigungen **sowie vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen** mit Sitz in der Gemeinde.

2. Priorität: Sportliche Veranstaltungen

a) einheimischer Vereine **und vereinsähnlicher gesellschaftlicher Zusammenschlüsse (z.B. Lokale Agenda 21)**, die im Bürgerhaus sportfunktionell und technisch zugelassen werden können.

3. Priorität: Sonstige Veranstaltungen

a) von Bürgerinnen und Bürgern und gewerblich Tätigen mit Sitz in der Gemeinde,

b) der Volkshochschule für das örtliche Kursprogramm.

(2) Das Bürgerhaus Langenrain wird an die berechtigten Nutzer zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen mit und ohne Außenwirkung vergeben, soweit die Regelungen dieser Nutzungsordnung **und die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz** beachtet werden. Des Weiteren wird das Bürgerhaus für sportliche Zwecke, insbesondere Gymnastik oder vergleichbare sportliche Nutzungen zur Verfügung gestellt, wenn diese Veranstaltungen im Bürgerhaus technisch und sportfunktionell ausführbar sind.

(3) Eine Anmietung durch natürliche oder juristische Personen ohne Sitz in der Gemeinde ist nicht möglich.

(4) Für den Feuerwehrs Schulungsraum im Erdgeschoss des Gebäudes gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Veranstaltungen der Feuerwehrabteilung Langenrain Vorrang vor den Prioritäten nach Abs 1. haben.

§ 9

Zulassungsbedingungen für den Gemeinschaftsraum Kaltbrunn

(1) Der Gemeinschaftsraum in Kaltbrunn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allensbach. Er steht folgenden Nutzern nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

a) als Eigenveranstaltungen **der Gemeinde und** gemeindlicher Einrichtungen (**Schulen, Kinderhäuser, Feuerwehr etc.**)

b) von Vereinen, Kirchengemeinden, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Agenda 21) mit Sitz in der Gemeinde.

2. Priorität: Sonstige Veranstaltungen

a) von Bürgerinnen und Bürgern und gewerblich Tätigen mit Sitz in der Gemeinde,

b) der Volkshochschule für das örtliche Kursprogramm.

(2) Der Gemeinschaftsraum Kaltbrunn wird an die berechtigten Nutzer zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen sowie gewerblichen Veranstaltungen mit und ohne Außenwirkung vergeben, soweit die Regelungen dieser Nutzungsordnung und die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz beachtet werden. Des Weiteren wird der Gemeinschaftsraum für sportliche Zwecke, insbesondere Gymnastik oder vergleichbare sportliche Nutzungen zur Verfügung gestellt, wenn diese Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum technisch und sportfunktionell ausführbar sind.

(3) Eine Anmietung durch natürliche oder juristische Personen ohne Sitz in der Gemeinde ist nicht möglich.

§ 10

Zulassungsbedingungen für den Gemeinschaftsraum Hegne

(1) Der Gemeinschaftsraum in Hegne ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allensbach. Er steht folgenden Nutzern nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

a) als Eigenveranstaltungen der Gemeinde und gemeindlicher Einrichtungen (Schulen, Kinderhäuser, Feuerwehr etc.) sowie der Schülerbetreuung.

b) von Vereinen, Kirchengemeinden, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Agenda 21) mit Sitz in der Gemeinde.

2. Priorität: Sonstige Veranstaltungen

a) der Grundschule Hegne für den nicht in den Schulräumen oder in anderen zur Verfügung stehenden Räumen abdeckbaren schulischen Bedarf.

b) von Bürgerinnen und Bürgern und gewerblich Tätigen mit Sitz in der Gemeinde,

c) der Volkshochschule für das örtliche Kursprogramm.

(2) Der Gemeinschaftsraum Hegne wird an die berechtigten Nutzer zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen sowie gewerblichen Veranstaltungen mit und ohne Außenwirkung vergeben, soweit die Regelungen dieser Nutzungsordnung und die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz beachtet werden. Des Weiteren wird der Gemeinschaftsraum für sportliche Zwecke, insbesondere Gymnastik oder vergleichbare sportliche

Nutzungen zur Verfügung gestellt, wenn diese Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum technisch und sportfunktionell ausführbar sind.

(3) Eine Anmietung durch natürliche oder juristische Personen ohne Sitz in der Gemeinde ist nicht möglich.

§ 11

Zulassungsbedingungen für das Vereinsheim (Radolfzeller Str. 25) der Gemeinde Allensbach

(1) Das Vereinsheim mit den Räumlichkeiten im Obergeschoss in der Radolfzeller Str. 25 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allensbach. Sie steht folgenden Nutzern nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

- a) als Eigenveranstaltungen der Gemeinde und gemeindlicher Einrichtungen (Schulen, Kinderhäuser, Feuerwehr etc.)
- b) von Vereinen, die per Miet- oder Überlassungsvertrag über fest zugeteilte Räumlichkeiten im Gebäude Radolfzeller Str. 25 verfügen.

2. Priorität: Sonstige Veranstaltungen

- c) von Vereinen, Kirchengemeinden, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen mit Sitz in der Gemeinde (z.B. Lokale Agenda 21).

(2) Das Vereinsheim wird an die berechtigten Nutzer zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen mit und ohne Außenwirkung vergeben, soweit die Regelungen dieser Nutzungsordnung und die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz beachtet werden.

§ 12

Zulassungsbedingungen für den Bürgertreff der Gemeinde Allensbach

(1) Der Bürgertreff im Obergeschoss des Gebäudes Höhrenbergstr. 15 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allensbach. Er steht folgenden Nutzern nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

- a) als Eigenveranstaltungen der Gemeinde und gemeindlicher Einrichtungen (Schulen, Kinderhäuser, Feuerwehr etc.)
- b) von der Lokalen Agenda 21

2. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

- a) von Vereinen, Kirchengemeinden, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen mit Sitz in der Gemeinde.

(2) Der Bürgertreff wird an die berechtigten Nutzer zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen mit und ohne Außenwirkung, soweit die Regelungen dieser Nutzungsordnung und die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz beachtet werden.

§ 13

Zulassungsbedingungen für den „Torkel“ der Gemeinde Allensbach

(1) Der Torkel im Gebäude Rathausplatz 2 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allensbach. Er steht folgenden Nutzern nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

- a) als Eigenveranstaltungen der Gemeinde und gemeindlicher Einrichtungen (Schulen, Kinderhäuser, Feuerwehr etc.)

2. Priorität: Veranstaltungen und Empfänge im Anschluss an standesamtliche Eheschließungen beim Standesamt der Gemeinde Allensbach

3. Priorität: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

- a) von Vereinen, Kirchengemeinden, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen mit Sitz in der Gemeinde (z.B. Lokale Agenda 21).

4. Priorität: Sonstige Veranstaltungen

- a) von Bürgerinnen und Bürgern und gewerblich Tätigen mit Sitz in der Gemeinde.

Die Vergabe nach Priorität 4. erfolgt nicht mit der geplanten Inbetriebnahme des Torkels im Jahr 2023, sondern frühestens zum 01.07.2024 und nur wenn nach der entsprechenden Probezeit im Vollbetrieb aus Sicht der Gemeindeverwaltung die Räumlichkeiten samt Infrastruktur und gegenüberstehendem Verwaltungsaufwand für eine private/gewerbliche Nutzung geeignet sind und eine private/gewerbliche Nutzung hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Vorschriften genehmigt oder genehmigungsfrei ist.

(2) Der Torkel wird an die berechtigten Nutzer zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen mit und ohne Außenwirkung sowie für Veranstaltungen und Empfänge nach standesamtlichen Eheschließungen beim Standesamt Allensbach und für sonstige Veranstaltungen vergeben, soweit die Regelungen dieser Nutzungsordnung und die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz beachtet werden.

(3) Eine Anmietung durch natürliche oder juristische Personen ohne Sitz in der Gemeinde ist mit Ausnahme der Anmietung für Veranstaltungen und Empfänge nach standesamtlichen Eheschließungen beim Standesamt der Gemeinde Allensbach nicht möglich.

§ 14

Mit überlassene Anlagenteile

Soweit im Überlassungsvertrag aufgeführt, werden bei Veranstaltungen und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen grundsätzlich die der Einrichtung zugeordneten Parkplätze und unmittelbaren Zugänge zu den überlassenen Einrichtungen mitvermietet. Die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht während der Zeit des Betretens und Verlassens der Veranstaltungsräume durch Nutzer umfassen diese überlassenen Anlagenteile.

~~§ 14~~

~~Belieferungsverträge~~

~~(1) Die Veranstalter sind von möglichen Getränkebezugsverpflichtungen freigestellt.~~

~~(2) Es ist ein Entgelt zur Abgeltung der Freistellung von der Getränkebezugspflicht nach § 22 Abs. (2) bis (5) zu entrichten.~~

§ 15

Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Nutzer können Anmeldungen für Nutzungen der gemeindlichen Räume jederzeit zurücknehmen.

(2) Ein Rücktritt von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag für Veranstaltungen ist bis 5 Werktage vor der Veranstaltung jederzeit möglich.

(3) Erfolgt der Rücktritt von einem Überlassungsvertrag weniger als 5 Werktage vor einer Veranstaltung, kann die Gemeinde die in der Entgeltordnung enthaltene Rücktrittspauschale geltend machen oder etwaige höhere Aufwendungen verlangen.

(3) Die Gemeinde kann von abgeschlossenen Überlassungsverträgen zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn,

a) die Einrichtung für den angemeldeten Zweck nicht nutzbar ist,

b) nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Vergabe der Räume nicht gerechtfertigt hätten,

c) wenn sonstige Umstände vorliegen, die ein Festhalten an den Überlassungsvertrag nicht zumutbar erscheinen lassen. Dazu zählt insbesondere, wenn gegen wesentliche Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen wird oder ein Verstoß anzunehmen ist oder die Unzuverlässigkeit des Nutzers nach dem Gaststättengesetz bekannt wird.

(5) Abs. (3) gilt auch für Fälle, bei denen mit der Durchführung der Veranstaltung bereits begonnen wurde.

(6) Unter den Voraussetzungen der Abs. (3) bis (5) kann die Gemeinde Nutzer von der Überlassung der Einrichtungen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ganz oder für Zeitabschnitte ausschließen.

(7) Hat die Gemeinde für die Umstände zum Rücktritt schuldhaft die Ursache gesetzt, hat sie dem Nutzer Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzanspruchs ist auf die Höhe des doppelten Nutzungsentgelts für Veranstaltungen beschränkt.

II. Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen

§ 16

Allgemeine Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzer sind berechtigt, die überlassenen Anlagenteile und Einrichtungen zweckgerichtet und bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen ausschließlich für den beantragten und bewilligten Zweck zu nutzen, die Räume und Einrichtungen sorgfältig und rücksichtsvoll in Anspruch zu nehmen und sie vor etwaigen Beschädigungen zu schützen.

(3) Die den überlassenen Einrichtungen zugeordneten technischen Anlagen dürfen grundsätzlich nur von solchen Personen bedient werden, die zuvor in einer Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeinde entsprechend unterrichtet wurden.

§ 17

Weisungsrecht, Aufsicht

(1) Für die überlassenen Einrichtungen wird das Weisungsrecht durch die Gemeinde und deren Beauftragte ausgeübt. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(2) Unbeschadet des Weisungsrechts nach Abs. (1) hat der Nutzer im Rahmen der durchgeführten Veranstaltung für den von ihm eröffneten Verkehr die Verkehrssicherungspflicht und die Verantwortung für einen sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf. Insoweit übt er, soweit nicht entgegenstehenden Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde bestehen, das Hausrecht aus.

§ 18

Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet im Rahmen der Überlassung der Räume nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Eignung der überlassenen Einrichtungen für den erstrebten Vertragszweck. Der Nutzer hat sich im Rahmen der Überlassung selbst darüber zu informieren, ob die zur Verfügung gestellten Einrichtungen für den beabsichtigten Nutzungszweck geeignet sind.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, Geld und sonstigem Vermögen der Nutzer oder ihrer Gäste.

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden durch Unnutzbarkeit der Einrichtung, Ausfall der Veranstaltung oder evtl. Schäden durch Nutzungsausfall konkurrierender Veranstaltungen.

§ 19

Haftung der Nutzer, Kautions

(1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden und für Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen an den überlassenen Einrichtungen entstehen sowie für Schäden an dem Vermögen der Gemeinde. Er haftet für eigenes Tun, das seiner Organe, Mitglieder, Personen, denen er sich als Erfüllungsgehilfe bedient, Gäste und sonstiger Dritter. Die Haftung umfasst alle im Rahmen des Überlassungsvertrages geregelten weiteren Anlagenteile.

(2) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen die Gemeinde aus Anlass der Überlassung von Dritten erhoben wurde.

(3) Der Nutzer hat für die aus der Überlassung der Einrichtungen übernommenen Risiken und Wagnisse eine ausreichende Versicherung abzuschließen.

(4) Auf Verlangen kann die Gemeinde die Vorlage der Versicherungspolice verlangen und für Personen-, Sach- und Vermögensschäden entsprechenden Versicherungsmindestgrenzen festlegen.

(5) Die Gemeinde kann unbeschadet der Abs. (3) und (4) die Zahlung einer den Risiken und Werten der überlassenen Räume angemessenen Kautions oder wahlweise die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer inländischen Bank oder Sparkasse verlangen.

§ 20

Informationspflichten

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, etwaige Mängel, Beschädigungen oder sonstige Umstände, die die Nutzung, die Sicherheit und den Betrieb der Einrichtungen betreffen, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Soweit Beauftragte der Gemeinde nicht sofort zu erreichen sind und Gefahren oder Risiken für Dritte bestehen, hat der Nutzer in eigener Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Nutzer oder zur Nutzung angemeldete Personen haben den Ausfall einer Veranstaltung oder den Rückzug des Nutzungswunsches bzw. der Nutzungsanmeldung unbeschadet des § 15 der Gemeinde unverzüglich zu melden, um ein Nachrücken einer etwaigen weiteren Veranstaltung zu ermöglichen.

§ 21

Erlaubnisse Dritter

(1) Der Nutzer hat vor der Durchführung der Veranstaltung alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf eigene Verantwortung einzuholen. Soweit in diesem Zusammenhang Ansprüche

gegen die Gemeinde als Inhaber der Einrichtung geltend gemacht werden, hat er die Gemeinde freizustellen.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Einholung von Erlaubnissen gilt insbesondere für:

a) die Bestellung einer Feuersicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr, soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder ortspolizeilich angeordnet,

b) die Anmeldung bei der GEMA und GEZ,

c) das Einholen etwaiger zusätzlich erforderlicher gaststätten- oder gewerberechtlicher Erlaubnisse,

d) das Einholen besonderer polizeilicher Konzessionen

e) die Beantragung von Sperrzeitregelungen,

f) die Organisation einer Parkplatzeinweisung und Parkplatzwache.

g) die Bestellung von Ersthelfern oder einem Sanitätsdienst einer Rettungsorganisation

(3) Die Gemeinde kann unabhängig von den eigenverantwortlichen Pflichten nach Abs. (2) dem Nutzer auferlegen, eine Feuersicherheitswache einzusetzen und/oder Ersthelfer oder einen Sanitätsdienst einer Rettungsorganisation einzusetzen und/oder den ruhenden Verkehr durch geeignete Hilfskräfte überwachen zu lassen.

(4) Die Gemeinde kann Einsicht in die Unterlagen nach Abs. (2) verlangen.

§ 22

Sicherheit und Ordnung, Hausordnung

(1) Der Nutzer hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung eigenverantwortlich zu sorgen.

(2) Für die Dauer der gesamten Veranstaltung muss der Nutzer selbst oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter als verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein.

(3) Der Nutzer hat der Gemeinde die Kontaktdaten der Person nach Abs. 2 zu nennen, die für den Zeitraum der Veranstaltung für die Gemeinde zu erreichen ist.

(4) Der Nutzer oder sein(e) Stellvertreter haben insbesondere sicherzustellen, dass die brandschutz-, gesundheits-, gaststättenrechtlichen und unfallverhütungsmäßigen Vorschriften, sowie die Jugendschutzbestimmungen und maßgebenden Immissionswerte eingehalten werden.

(5) Die Verpflichtungen nach Abs. (1) umfassen die Beachtung der für jede Einrichtung erlassenen Hausordnung.

§ 23

Rückgabe der Räume

(1) Für die Rückgabe der Einrichtungen legt die Gemeinde jeweils im Nutzungsvertrag oder der Genehmigung den Zeitpunkt fest.

(2) Soll die Veranstaltung länger als 12:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages dauern, so kann dies gesondert im Vertrag geregelt werden. In diesem Fall ist eine weitere Grundgebühr zu entrichten. Die Rückgabe nach den Abs. (1), (4), (5) und (6) erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Veranstaltungsende.

(3) Erfolgen mehrere Veranstaltungen derselben Art an aufeinander folgenden Tagen, verschiebt sich die Rückgabe auf 12:00 Uhr des Tages der auf das Veranstaltungsende folgt.

(4) Die Einrichtungen sind besenrein zu übergeben. Sichtbare, grobe Verschmutzungen, Müll etc. sind zu beseitigen. Haftende oder kleibende Rückstände (z.B. von Flüssigkeiten) sind mittels nasser Reinigung zu entfernen.

(5) Küchen und ihre Einrichtungsteile sind nass gereinigt und in einem für einen gaststättenrechtlich unbedenklichen weiteren Betrieb geeigneten Zustand und **mit vollständiger Ausstattung** zurückzugeben.

(6) Andere technische Anlagen sind entsprechend den Weisungen der Gemeinde (§13 Abs. 3) **frei von Schäden und Verunreinigungen vollumfänglich funktionsfähig im Übergabezustand** zurückzugeben.

(7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Einrichtung unmittelbar nach Ende der festgelegten Zeiten frei zu geben.

(8) Erfolgt die Rückgabe nicht gemäß den Abs. (1) bis (7) kann die Gemeinde eine weitere Grundgebühr erheben oder die zur Herstellung des Zustandes nach den Abs. (1) bis (5) notwendigen Maßnahmen in Rechnung stellen.

III. Entgeltordnung

§ 24

Entgeltpflicht – Entgeltfreiheit

(1) Die Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen nach dieser Nutzungsordnung ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

(2) Entgeltfreiheit besteht für folgende Veranstaltungen:

a) Veranstaltungen für **schulische Bildungszwecke** durch die örtlichen Schulen **und Kinderhäuser**,

b) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (§ 2 Abs. (3)) der örtlichen Vereine oder vereinsähnlichen gesellschaftlichen Zusammenschlüsse mit kulturellem, sportlichem oder sozialem Zweck,

c) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (§ 2 Abs. (3)) von gemeinnützigen Organisationen für gemeinnützige Zwecke oder

d) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (§ 2 Abs. (3)) der Volkshochschule für das örtliche Kursprogramm,

e) Veranstaltungen der örtlichen Sportvereine für Punktebegegnungen im Rahmen des für die jeweilige Sportart vorgesehenen Ligabetriebs und Turnierveranstaltungen **ohne Eintritt**.

f) Eigenveranstaltungen der Gemeinde und gemeindlicher Einrichtungen.

g) Veranstaltungen im Vereinsheim Radolfzeller Str. 25 von Vereinen, die per Miet- oder Überlassungsvertrag über fest zugewiesene Räumlichkeiten im Gebäude Radolfzeller Str. 25 verfügen.

h) Veranstaltungen der Lokalen Agenda 21 im Bürgertreff Höhrenbergstr. 15

(3) Entgeltfreiheit nach Abs. (2) besteht nicht, wenn während der Veranstaltung eine Küchenbenutzung mit entgeltorientierter gastronomischer Bewirtung erfolgt oder Eintritt erhoben wird (außer Sportveranstaltungen nach Abs. 2 lit. 3)).

(4) Für Veranstaltungen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jahresjubiläums eines örtlichen Vereins werden die Gebühren für einen Veranstaltungstag erlassen. Dieselbe Regelung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Erlös einer Veranstaltung einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde zugute kommt oder caritative Zielsetzungen verfolgt werden, die die Gemeinde fördert.

(5) Für Veranstaltungen, die nicht von den Regelungen dieser Nutzungsordnung typischerweise erfasst werden, kann auf Antrag ein an den Entgelten nach § 25 orientierter Satz festgesetzt oder die Entgeltfreiheit bestimmt werden.

§ 25

Entgelte

(1) Für die Überlassung der Einrichtungen werden Entgelte nach Abs. (2) erhoben. Die Entgelte sind vom Nutzer an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Für die Überlassung der Räume werden folgende Entgelte erhoben:

- Leistungsentgelt nach Inanspruchnahme
- Pauschalentgelt für :
 - Veranstalter ohne Sitz in der Gemeinde (siehe Abs. 4)
 - Veranstaltungen von gewerblich Tätigen und von Privatpersonen (siehe Abs. 4)

(3) Das für jede Veranstaltung erhobene Leistungsentgelt umfasst folgende Leistungsentgelte:

Reinigungsaufwand		
Bodanrückhalle	55,00€/ Reinigung	Die Grundreinigung erfolgt durch die Gemeinde. Die Pauschale deckt einen veranstaltungsüblichen Verschmutzungsgrad ab und umfasst eine Reinigung nach einem Veranstaltungstag, einschl. der Sanitär-Anlage. Bei Nutzung der Bodanrückhalle mit Foyer werden beide Entgelte aufsummiert.
Foyer, Bürgerhaus, Langenrain, Gemeinschaftsräume Kaltbrunn und Hegne, Torkel	20,00€/ Reinigung	
Vereinsheim und Bürgertreff und FW-Schulungsraum im Bürgerhaus Langenrain	10,00€/ Reinigung	

Zusätzliche Reinigungsleistungen für alle Räume	30,00€/ Std	Abgerechnet werden Reinigungsleistungen, wenn die Räume nicht in dem in § 23 beschriebenen Zustand zurückgegeben werden. Abgerechnet wird der tatsächliche zeitliche Aufwand. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
Heizung und Warmwasserversorgung		
Bodanrückhalle	50,00€ / Tag	Der Aufwand für Heizung wird berechnet, wenn die Heizung und Warmwasserversorgung tatsächlich durch den Veranstalter beansprucht werden. Wird nur die Warmwasserversorgung oder nur die Heizung benötigt, reduzieren sich die genannten Beträge auf die Hälfte. Die Abrechnung erfolgt pro Veranstaltungstag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Bei Nutzung der Bodanrückhalle mit Foyer werden beide Entgelte aufsummiert.
Bürgerhaus Langenrain	30,00€ / Tag	
Foyer, Bürgerhaus, Gemeinschaftsräume Kaltbrunn und Hegne, Torkel	20,00€ / Tag	
Vereinsheim und Bürgertreff Vereinsheim und Bürgertreff und FW-Schulungsraum im Bürgerhaus Langenrain	5,00€ / Tag	
Hausmeister, weitere Dienste		
Hausmeisterbetreuungspauschale Bodanrückhalle (inkl. Foyer)	30,00 €/ Tag	Einheimische Vereine zahlen die Hausmeisterpauschale nur, wenn eine besondere Anwesenheit des Hausmeisters gefordert wird. Die Vereine sind regelmäßig mit den Hallengegebenheiten vertraut. Andere Veranstalter haben die Pauschale in der festgesetzten Höhe zu leisten. Die Abrechnung erfolgt pro Veranstaltungstag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung.
Foyerveranstaltungen, Bürgerhaus, Gemeinschaftsräume Kaltbrunn und Hegne, Torkel	20,00 €/ Tag	Die Abrechnung erfolgt pro Veranstaltungstag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung
Vereinsheim und Bürgertreff Vereinsheim und Bürgertreff und FW-Schulungsraum im Bürgerhaus Langenrain	5,00 €/ Tag	Die Abrechnung erfolgt pro Veranstaltungstag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung

Weitere Hilfsdienste für den Veranstalter wie Auf- und Abbau, Bestuhlung, Schutzmaßnahmen	35 €/ Std. und Person	Abgerechnet wird der tatsächliche zeitliche Aufwand. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Leistungsaufschriebe der beauftragten Mitarbeiter.
Strom		
Bodanrückhalle (inkl. Foyer) bei Veranstaltungen unter 300 Besuchern	40,00€ / Tag	Die Abrechnung erfolgt pro Veranstaltungstag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Bei der Besucheranzahl in der Bodanrückhalle wird die Gesamtbesucheranzahl bei mehrtägigen Veranstaltungen zusammengerechnet.
Bodanrückhalle (inkl. Foyer) bei Veranstaltungen über 300 Besuchern	125,00€ / Tag	
Foyerveranstaltungen, Bürgerhaus, Gemeinschaftsräume Kaltbrunn und Hegne, Torkel	25,00€ / Tag	
Vereinsheim und Bürgertreff Vereinsheim und Bürgertreff und FW-Schulungsraum im Bürgerhaus Langenrain	2,50€ / Tag	
Wasser / Abwasser		
Bodanrückhalle (inkl. Foyer) bei Veranstaltungen unter 300 Besuchern	50,00€ / Tag	Die Abrechnung erfolgt pro Veranstaltungstag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung
Bodanrückhalle (inkl. Foyer) bei Veranstaltungen über 300 Besuchern	50,00€ / Tag	
Foyerveranstaltungen, Bürgerhaus, Gemeinschaftsräume Kaltbrunn und Hegne, Torkel	25,00€ / Tag	
Vereinsheim und Bürgertreff Vereinsheim und Bürgertreff und FW-Schulungsraum im Bürgerhaus Langenrain	2,50€ / Tag	

(4) Neben den Entgelten nach Abs. 3 werden für folgende Veranstaltungen zusätzliche Pauschalentgelte erhoben:

Räumlichkeit	Veranstalter ohne Sitz in der Gemeinde	Veranstaltungen von Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde und gewerblich Tätigen mit Sitz in der Gemeinde
Bodanrückhalle inkl. Foyer	500 € /Tag	250 € /Tag
nur Foyer Bodanrückhalle	100 € /Tag	50 € /Tag
Bürgerhaus Langenrain, Gemeinschaftsraum Kaltbrunn und Hegne	keine Vergabe möglich	50 € /Tag
Feuerwehrschrulungsraum im Bürgerhaus Langenrain	keine Vergabe möglich	25 € /Tag
Vereinsheim	keine Vergabe möglich	keine Vergabe möglich
Bürgertreff	keine Vergabe möglich	keine Vergabe möglich
Torkel	150 € *	75 €

*Vergabe an Veranstalter ohne Sitz in der Gemeinde nur im Anschluss an standesamtliche Eheschließungen beim Standesamt Allensbach

Veranstaltungstag ist grundsätzlich der Kalendertag. Veranstaltungen, die in der Nacht erst nach 24.00 Uhr enden, zählen als ein Veranstaltungstag. Bei vereinbarter Rückgabe nach 12:00 Uhr am Folgetag ist eine weitere Gebühr in Höhe von 25% der genannten Pauschale zu entrichten. Bei verspäteter Rückgabe am Folgetag ist eine weitere Gebühr in Höhe von 100% der genannten Pauschale zu entrichten.

- (5) Die Abrechnung der Entgelte nach Abs. 2 bis 4 erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Gesamtentgelts verlangen.
- (6) Die Veranstalter sind von Getränkebezugsverpflichtungen freigestellt.

§ 26 Besondere Entgelte

Sachverhalt	Entgelt
Rücktrittspauschale nach § 15 bei Absagen 5 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn	pauschal 30,00 €

§ 27 Fälligkeit – Mehrwertsteuer

- (1) Die Entgelte nach § 25 und § 26 werden mit der Inanspruchnahme der Leistung, Vorausleistungen mit ihrer Festsetzung fällig.

(2) Alle Entgelte sind 5 Tage nach ihrer schriftlichen Anforderung zur Zahlung fällig.

(3) Soweit die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe in den Entgelten enthalten.

(4) Sofern sich durch Änderungen des Umsatzsteuergesetzes Änderungen ergeben, sind diese zu berücksichtigen.

§ 28

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Alle bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für die betreffenden Räume treten gleichzeitig außer Kraft.

Allensbach, den 14.12.2022

gez.
Friedrich
-Bürgermeister-